

Amtsblatt

für den

Landkreis Göttingen

Jahrgang 2013

Göttingen, den 28.02.2013

Nr. 8

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Kreistagssitzung des Landkreises Göttingen

69

Allgemeinverfügung

Aufhebung der Anne-Frank-Schule, Hauptschule Rosdorf

70

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken

71

Jägerprüfung 2013

74

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Rosdorf

12. Änderung des Flächennutzungsplanes

75

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband „Erholungsgebiet Wendebachstausee“

Haushaltssatzung 2013

79

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 06.03.2013, um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen im Ratssaal des Neuen Rathauses der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, zu seiner 9. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung; Genehmigung des Protokolls über die 8. öffentliche Sitzung des Kreistages am 06.02.2013; Mitteilungen und Berichte; Bessere Chancen für Kinder - Kinderbetreuung qualitativ verbessern: Anträge der Gruppe CDU/FDP; Keine Privatisierung der Wasserversorgung - Wasser gehört in die öffentliche Hand: Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE.; Zusammenlegung der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz; Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige; Kommunale Zusammenarbeit im Binnenmarktinformationssystem: Abschluss von Zweckvereinbarungen; Festlegung der Mittelfristigen Entwicklungsziele und Handlungsschwerpunkte für das Haushaltsjahr 2014; Entgeltvereinbarung für den Rettungsdienst der Stadt und des Landkreises Göttingen mit den Kostenträgern für das Jahr 2013; Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen, der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen über die Einrichtung und den Betrieb der Kooperativen Regionalleitstelle Südniedersachsen für die Polizei und die Stadt Göttingen sowie den Landkreis Göttingen als kommunale Aufgabenträger für die Feuerwehr und den Rettungsdienst; Zweckvereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis Göttingen über die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle sowie die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst; Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Göttingen über den gemeinsamen Einsatz einer Koordinatorin für das Familienhebammenprojekt; Außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung für das Sonderprogramm des Landes Niedersachsen zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen; Berufung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern in den SGB II-Beirat; Festlegung der Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII; Einrichtung eines Demografie-Beirates; Entwicklung und Demonstration eines regionalen E-Mobilitäts-Konzeptes: Antrag des Landkreises Göttingen als Konsortialführer und Projektträger; Einrichtung einer Krippe auf dem Grundstück der Kreisverwaltung Göttingen: Einbeziehung weiterer Standortmöglichkeiten; Erneuerung der Beleuchtung in der Sporthalle der KGS Gieboldehausen: außerplanmäßige Auszahlung; Anfragen und Anregungen

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen und Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag und die Verwaltung zu richten.

Göttingen, den 21.02.2013

gez. Landrat Bernhard Reuter

Die Tagesordnung kann in der Information des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de (Verwaltung und Politik - Kreistagsinformationen online) eingesehen werden.

Allgemeinverfügung

Aufhebung der Anne-Frank-Schule, Hauptschule Rosdorf

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Göttingen vom 17.12.2012 wird Folgendes verfügt:

„Die Hauptschule Rosdorf wird gem. § 106 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz mit Ablauf des Schuljahres 2012/2013 aufgehoben. Der Schulbezirk der Hauptschule Rosdorf wird dem Schulbezirk des Hauptschulzweiges der Oberschule mit gymnasialem Schulzweig in Groß Schneen zugeordnet.“

Die Begründung der vorgenannten Verfügung kann im Amt für Schule, Sport und Kultur des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, Zimmer 224, eingesehen werden.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, erheben.

Im Auftrage

gez. Heine
Heine

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 28.02.2013 Nr. 08

Satzung

über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Göttingen

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulbezirke für die Hauptschulen

- (1) Der Schulbezirk der Hauptschule Münden – Schule am Botanischen Garten – umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Hann. Münden sowie den Ortsteil Speele der Gemeinde Staufenberg.

Gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kassel (Hessen) und dem Landkreis Göttingen vom 19.10.1977 / 07.11.1977 haben Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Staufenberg, mit Ausnahme des Ortsteiles Speele, haben, die Wahlmöglichkeit zwischen den Schulen des gegliederten Schulsystems in Hann. Münden und der Integrierten Gesamtschule in Heiligenrode – Wilhelm-Leuschner-Schule –.

Hauptschülerinnen und Hauptschüler aus der Gemeinde Staufenberg, mit Ausnahme des Ortsteiles Speele, die nicht die Wilhelm-Leuschner-Schule Heiligenrode wählen, sind dem Schulbezirk der Hauptschule Münden zugeordnet.

- (2) Der Schulbezirk der öffentlichen Hauptschule Duderstadt – Astrid-Lindgren-Schule – umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Duderstadt, das Gebiet der Samtgemeinde Gieboldehausen, das Gebiet der Mitgliedsgemeinden Seeburg und Seulingen der Samtgemeinde Radolfshausen sowie den Ortsteil Etzenborn der Gemeinde Gleichen.

Hauptschülerinnen und Hauptschüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Ortsteilen Landolfshausen, Mackenrode oder Potzwenden der Mitgliedsgemeinde Landolfshausen der Samtgemeinde Radolfshausen haben, haben die Wahlmöglichkeit zwischen den Hauptschulen der Stadt Göttingen und der öffentlichen Hauptschule Duderstadt.

Hauptschülerinnen und Hauptschüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Ortsteil Ebergötzen der Mitgliedsgemeinde Ebergötzen oder in der Mitgliedsgemeinde Waake der Samtgemeinde Radolfshausen haben, haben die Wahlmöglichkeit zwischen den Hauptschulen in der Stadt Göttingen und der Hauptschule Duderstadt.

§ 2

Schulbezirke für die Realschulen

- (1) Der Schulbezirk der Realschule Duderstadt – Heinz-Sielmann-Realschule – umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Duderstadt, das Gebiet der Samtgemeinde Gieboldehausen, das Gebiet der Mitgliedsgemeinden Seeburg und Seulingen der Samtgemeinde Radolfshausen sowie den Ortsteil Etzenborn der Gemeinde Gleichen.

Realschülerinnen und Realschüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Ortsteilen Landolfshausen, Mackenrode oder Potzwenden der Mitgliedsgemeinde Landolfshausen der Samtgemeinde Radolfshausen haben, haben die Wahlmöglichkeit zwischen der Realschule der Stadt Göttingen und der öffentlichen Realschule Duderstadt.

Realschülerinnen und Realschüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Ortsteil Ebergötzen der Mitgliedsgemeinde Ebergötzen oder in der Mitgliedsgemeinde Waake der Samtgemeinde Radolfshausen haben, haben die Wahlmöglichkeit zwischen der Realschule in der Stadt Göttingen und der Realschule Duderstadt.

- (2) Der Schulbezirk der Realschule I Münden – Werra-Realschule – umfasst das Gebiet des Ortsteils Hann. Münden der Stadt Hann. Münden mit Ausnahme des Stadtteils Neumünden.
- (3) Der Schulbezirk der Realschule II Münden – Drei-Flüsse-Realschule – umfasst das Gebiet der Ortsteile Bonaforth, Gimte, Hedemünden, Hemeln einschließlich Glashütte und Bursfelde, Laubach, Lippoldshausen, Mielenhausen, Oberode, Volkmarshausen und Wiershausen der Stadt Hann. Münden, den Stadtteil Neumünden der Stadt Hann. Münden sowie den Ortsteil Speele der Gemeinde Staufenberg.

Bezüglich des Wahlrechts für die Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Staufenberg mit Ausnahme des Ortsteiles Speele gilt § 1 Abs. 1 Satz 2.

Realschülerinnen und Realschüler aus der Gemeinde Staufenberg mit Ausnahme des Ortsteils Speele, die nicht die Wilhelm-Leuschner-Schule Heiligenrode wählen, sind dem Schulbezirk der Realschule II Münden zugeordnet.

Gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kassel (Hessen) und dem Landkreis Göttingen vom 19.10.1977 / 07.11.1977 haben Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der hessischen Gemeinde Reinhardshagen haben - mit Ausnahme der Hauptschule - die Schulen der Sekundarbereiche I und II bzw. die Förderschule in der Stadt Hann. Münden zu besuchen.

Die Gemeinde Reinhardshagen ist dem Schulbezirk der Realschule II Münden zugeordnet.

§ 3

Schulbezirk für die Haupt- und Realschule

Der Schulbezirk der Haupt- und Realschule Adelebsen – Albert-Schweitzer-Schule – umfasst das gesamte Gebiet des Flecken Adelebsen.

§ 4

Schulbezirke für die Oberschule

- (1) Der Schulbezirk des Hauptschulzweiges und des Realschulzweiges der Oberschule Groß Schneen – Carl Friedrich Gauß Schule – umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Friedland, der Gemeinde Rosdorf sowie die Ortsteile Bischhausen, Bremke, Ischenrode und Reinhausen der Gemeinde Gleichen.

Gymnasiastinnen und Gymnasiasten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Gebiet der Gemeinde Friedland, der Gemeinde Rosdorf sowie in den Ortsteilen Bischhausen, Bremke, Ischenrode und Reinhausen der Gemeinde Gleichen haben, haben die Wahlmöglichkeit zwischen den Gymnasien der Stadt Göttingen und dem gymnasialem Schulzweig der Oberschule Groß Schneen.

- (2) Der Schulbezirk des Hauptschulzweiges und des Realschulzweiges der Oberschule Dransfeld umfasst das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Dransfeld.

§ 5

Schulbezirke für die Gymnasien

- (1) Der Schulbezirk des Sekundarbereiches I des Gymnasiums Duderstadt – Eichsfeld-Gymnasium – umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Duderstadt, der Samtgemeinde Gieboldehausen, der Mitgliedsgemeinden Seeburg und Seulingen der Samtgemeinde Radolfshausen sowie den Ortsteil Etzenborn der Gemeinde Gleichen.

Gymnasiastinnen und Gymnasiasten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Ortsteilen Landolfshausen, Mackenrode oder Potzwenden der Mitgliedsgemeinde Landolfshausen der Samtgemeinde Radolfshausen haben, haben die Wahlmöglichkeit zwischen den Gymnasien der Stadt Göttingen und dem Gymnasium Duderstadt.

- (2) Der Schulbezirk des Sekundarbereiches I des Gymnasiums Münden – Grotefeld-Gymnasium – umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Hann. Münden, das Gebiet der Samtgemeinde Dransfeld, mit Ausnahme der Ortsteile Ossenfeld und Varmissen der Stadt Dransfeld und des Ortsteiles Barlissen der Gemeinde Jühnde, sowie den Ortsteil Speele der Gemeinde Staufenberg.

Bezüglich des Wahlrechts für die Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Staufenberg, mit Ausnahme des Ortsteiles Speele, gilt § 1 Abs. 1 Satz 2.

Die Gymnasiasten aus der Gemeinde Staufenberg, mit Ausnahme des Ortsteiles Speele, die nicht die Wilhelm-Leuschner-Schule Heiligenrode wählen, sind dem Schulbezirk des Gymnasiums Münden zugeordnet.

Hinsichtlich der Regelung für die hessische Gemeinde Reinhardshagen (Landkreis Kassel) gilt § 2 Abs. 3 Satz 4 der Satzung.

Die Gemeinde Reinhardshagen ist dem Schulbezirk des Grotefeld-Gymnasiums Münden zugeordnet.

§ 6

Schulbezirke für die Gesamtschulen

- (1) Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Bovenden umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Göttingen.
- (2) Der Schulbezirk der Kooperativen Gesamtschule Gieboldehausen umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Göttingen.

§ 7

Schulbezirke für die Förderschulen

- (1) Der Schulbezirk der Förderschule Duderstadt – Pestalozzischule –, Förderschule mit den Schwerpunkten Lernen, Geistige Entwicklung und Sprache, umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Duderstadt, der Samtgemeinde Gieboldehausen, der Mitgliedsgemeinden Seeburg und Seulingen der Samtgemeinde Radolfshausen sowie den Ortsteil Etzenborn der Gemeinde Gleichen.
- (2) Der Schulbezirk der Förderschule Münden – Schule im Auefeld –, Förderschule mit den Schwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung, umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Hann. Münden, der Samtgemeinde Dransfeld, mit Ausnahme der Ortsteile Ossenfeld und Varmissen der Stadt Dransfeld und des Ortsteiles Barlissen der Gemeinde Jühnde, sowie der Gemeinde Staufenberg.

Hinsichtlich der Regelung für die hessische Gemeinde Reinhardshagen (Landkreis Kassel) gilt § 2 Abs. 3 Satz 4.

Die Gemeinde Reinhardshagen ist dem Schulbezirk der Schule im Auefeld Münden zugeordnet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Göttingen, den 21.02.2013

(L. S.)

gez. Bernhard Reuter

Landkreis Göttingen

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 28.02.2013 Nr. 08

Landrat

Jägerprüfung 2013

Die diesjährige Jägerprüfung für alle Bewerber aus der Stadt und dem Landkreis Göttingen wird in der Zeit vom

03. Mai bis 11. Mai 2013

von der unteren Jagdbehörde des Landkreises Göttingen durchgeführt.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung werden nur bis zum **08.03.2013** beim Landkreis Göttingen – Untere Jagdbehörde – Zimmer 515, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, Tel. 0551 / 525 344, entgegengenommen. Dort können auch die entsprechenden Formulare angefordert bzw. abgeholt werden. Folgende Hinweise sind zu beachten:

1. Zur Jägerprüfung werden BewerberInnen zugelassen, die spätestens 6 Monate vor Beginn der Prüfung das 15. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der/die Bewerber/in muss die für den Erwerb des Jagdscheines erforderliche Zuverlässigkeit und körperliche Eignung besitzen.
3. Die Vorlage einer Jagdhaftpflichtversicherung für den Waffengebrauch ist mit der Antragstellung vorzulegen.

Im Auftrage

gez. Schulz

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 17.09.2012 beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung des Landkreises Göttingen vom 31.01.2013 (Az. 61 81 20 – 10/12. Änderung) gemäß § 6 BauGB genehmigt worden.

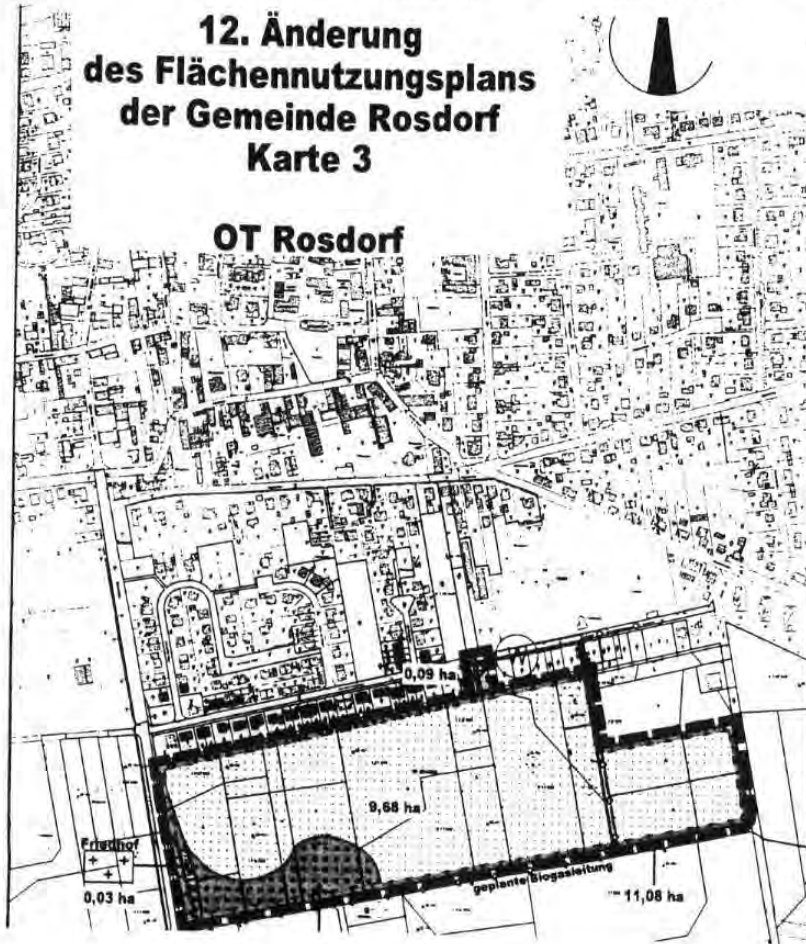
Der Geltungsbereich der vorgenannten Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus den nachstehenden Planzeichnungen ersichtlich.



**12. Änderung
des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Rosdorf
Karte 2**



**12. Änderung
des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Rosdorf
Karte 3**





Jedermann kann die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung vom Tage der Bekanntmachung an in der Gemeindeverwaltung Rosdorf, Bauamt, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosdorf gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Bürgermeister

gez. Grahovac

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Wendebachstausee“
Landkreis Göttingen
Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 10 und 11 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee in Verbindung mit §§ 16 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 und den §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee am 27.11.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	30.330,00 €
	in den Aufwendungen auf	28.640,00 €
	Jahresüberschuss	1.690,00 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen auf	77.430,00 €
	in den Ausgaben auf	77.430,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden mit 50.000,00 € veranschlagt.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, solange sie im Einzelfall den Betrag von 500,00 € nicht übersteigen und im Rahmen des Haushaltsplans gedeckt sind.

§ 5

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.550,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Umlage des Verbandes beträgt 27.600,00 €.

Göttingen, den 27.11.2012

gez. Kuhmann

Vorsitzender der Versammlung

gez. Schulz

Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erfolgt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 NKomVG vom 04.03.2013 bis 12.03.2013 zur Einsichtnahme beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, Zimmer 507, öffentlich aus.

Göttingen, den 25.02.2013

gez. Schulz

Verbandsgeschäftsführer